

Satzung
des Fördervereins Grundschule Nordhorn e.V.
- VR 912 - AG Gütersloh -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Nordhorn e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Grundschule Nordhorn im Sinne der Jugendhilfe, des Angebots von Betreuungs- und Freizeitmaßnahmen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Unterhaltung schulischer Einrichtungen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen erfüllt. Aufgabe ist es, diese Ziele durch finanzielle Mittel und Eigeninitiative zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.

5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige und zu belegende Auslagen können erstattet werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und sonstige Vereinsmitglieder können einen steuerfreien Aufwändersatz gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
9. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen. Die Festsetzung der Vergütung obliegt dem Vorstand.
10. Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z. B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen, abschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung, mit der zugleich die Satzung des Vereins anerkannt wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche endgültig zu entscheiden hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des 31.

Juli eines jeden Jahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen.
4. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag und Spenden:

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist von jedem Mitglied zu entrichten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beträge und deren Fälligkeit.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Als Erstbeitrag ist der volle Beitrag binnen 4 Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten.
4. Spenden sind jederzeit möglich.
5. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die

Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Diese ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit im 1./2. Quartal jedes Geschäftsjahres statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder der Vorstand dies für geboten erachtet.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich - auch elektronisch per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Post-Adresse gerichtet ist.
Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird, in geheimer Abstimmung. Mehrere Ämter können en bloc gewählt werden, es sei denn mindestens ein Mitglied steht dem entgegen.
8. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder

Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Vorstand:

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Diese müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellen des Jahresberichtes,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Erlassung, Minderung, Stornierung von Mitgliedsbeiträgen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
5. Die Sitzungen des Vorstandes stehen Vereinsmitgliedern in der Regel zur beratenden Teilnahme offen. Bei der Beratung von persönlichen Angelegenheiten tagt der Vorstand nicht öffentlich.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Beschlüsse des Vorstands können auch elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Bei Beanstandung der Satzung durch das Amtsgericht oder das Finanzamt kann der Vorstand die Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend ändern.

§ 10

Kassenprüfung:

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsangelegenheiten und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
3. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner/ihrer Amtszeit ein/e Kassenprüfer/in durch den Vorstand kommissarisch bestellt.

§ 11

Datenschutz:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erfolgt durch eine nur zur diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Nordhorn für Zwecke der Schule, hilfsweise an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule Nordhorn, hilfsweise für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 47ff.

Gütersloh, den 16. November 2020